



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0068
öffentlich

**Geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Steinbruchs Kollenbusch der Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG
– Vorstellung einer geänderten Vorgehensweise**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
03.04.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die geänderte Vorgehensweise und der Wunsch der Weidbusch GmbH & Co. KG, die Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Steinbruchs Kollenbusch nunmehr über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu sichern, werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Ein Beteiligungsverfahren zur Planänderung der Abgrabungs- und Rekultivierungsplanung würde auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt. Die Regelungen des BauGB wären zu beachten.

Der Masterplan „Erneuerbare Energien“ wurde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erstellt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 11.10.2017 hat die Weidbusch GmbH & Co. KG aus Werl ihre Pläne vorgestellt, auf Flächen der Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG im Steinbruch Kollenbusch eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen. Grundsätzlich wurde das Vorhaben vom Ausschuss positiv gesehen, da es um eine „Zwischennutzung“ bereits abgegrabener Flächen vor der Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche geht (siehe Vorlage 2017/0250 – Geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Steinbruchs Kollenbusch der Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG – und Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Die Weidbusch GmbH & Co. KG verfolgt diese Planung weiterhin. Im Zuge der Planungskonkretisierung und weiteren Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden hat sich jedoch herausgestellt, dass die bisher vorgesehene Vorgehensweise einer Änderung der Abgrabungsplanung im Zuge der Planfeststellung an seine Grenzen stößt. Insbesondere liefe die Genehmigung auch für die Photovoltaikanlage mit Auslaufen der Planfeststellung im Jahr 2036 aus. Selbst bei zügiger Errichtung der Photovoltaikanlage wäre damit nur eine Betriebszeit von circa 16 Jahren abgesichert. Danach müsste die Photovoltaikanlage abgebaut sein. Eine Betriebszeit von 16 Jahren ist jedoch nach Aussage der Antragstellerin nicht wirtschaftlich und umwelttechnisch weniger sinnvoll, da die Materialien zur umweltfreundlichen Energiegewinnung nicht ausgeschöpft werden.

Die Weidbusch GmbH & Co. KG möchte das Verfahren daher auf eine Genehmigung über einen Bebauungsplan umstellen. Dies hätte den Vorteil, dass die Laufzeit der Anlage unbegrenzt oder über einen sogenannten Bebauungsplan auf Zeit gemäß § 9 Absatz 2 BauGB auf einen anlagenspezifischen Zeitraum von zum Beispiel 30 Jahren festgesetzt werden kann.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Ermöglichung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde jedoch im Rahmen der Aufstellung des Masterplans „Erneuerbare Energien“ der Stadt Beckum auf wenige Suchräume begrenzt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Die vorgesehene Anlage befindet sich außerhalb dieser festgelegten Suchräume, da der Masterplan bestehende Abgrabungsbereiche ausgenommen hat. Um dem Wunsch der Antragstellerin nachzukommen, müsste daher eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, die die besonderen Umstände an diesem Standort (derzeitige Abgrabungsfläche) würdigt. Auch müsste zunächst die Planfeststellungsbehörde diesen Teilbereich aus der Planfeststellung entlassen. Zudem wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Weder für die Änderung des Flächennutzungsplanes noch für die Begleitung der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind in der Verwaltung Kapazitäten eingeplant.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen daher folgende Verfahrensszenarien im Raum:

- a) Aufgrund der entgegenstehenden Aussagen im Masterplan „Erneuerbare Energien“ und fehlender Bearbeitungskapazitäten in der Verwaltung muss die Antragstellerin den bisher vorgesehenen Verfahrensweg weiter beschreiten und eine Genehmigung der Photovoltaikanlage im Rahmen der Änderung der Planfeststellung erwirken.

Eine zeitliche Verlängerung der Betriebsdauer der Photovoltaikanlage zur wirtschaftlichen Auskömmlichkeit muss die Antragstellerin ebenfalls mit der Planfeststellungsbehörde verhandeln.

- b) Dem Wunsch der Antragstellerin auf Aufstellung eines Bebauungsplanes wird entsprochen. Die Verwaltung wird aufgefordert, die entsprechenden Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) zu begleiten und die zeitlichen Kapazitäten zu Lasten anderer Projekte einzuplanen.

Im Bebauungsplan kann die betriebswirtschaftlich erforderliche Laufzeit der Photovoltaikanlage unmittelbar berücksichtigt werden. Das wirtschaftliche Risiko der Antragstellerin wird dadurch reduziert. Gleichwohl hat die Antragstellerin zunächst die Entlassung der Flächen aus der Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

- c) Um eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung durch Planverfahren zu generieren, beantragt die Antragstellerin zunächst eine Änderung der Planfeststellung mit dem Ziel der Zwischennutzung der zu rekultivierenden Flächen mit Photovoltaikanlagen auf Basis der bereits erarbeiteten Unterlagen. Dies sichert den Betrieb der Anlagen zumindest bis zum Jahr 2036.

Zur Absicherung der betriebswirtschaftlich erforderlichen Laufzeit der Photovoltaikanlagen über 2036 hinaus könnten parallel die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Antragstellerin vorbereitet und zu einem späteren Zeitpunkt in ein förmliches Aufstellungsverfahren eingebracht werden. Auf die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes besteht kein Rechtsanspruch.

Der derzeitige Wunsch der Weidbusch GmbH & Co. KG entspricht Szenario b.

Die Hintergründe zum Wunsch auf Änderung des Verfahrensweges werden in der Sitzung von der Antragstellerin erläutert.

Anlage(n):

- 1 Vorhabenbeschreibung
- 2 Suchräume Photovoltaikanlagen laut Masterplan „Erneuerbare Energien“